

## **S A T Z U N G**

### **ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND SONSTIGE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN IN DER STADT SCHWEINFURT (ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

**vom 27.07.2004**

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl S. 497), sowie Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449) (BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch § 23 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende

## **S A T Z U N G**

### **PRÄAMBEL**

Die Abfallwirtschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Stadt Schweinfurt will mit der nachstehenden Satzung für ihren Bereich die rechtlichen Instrumente schaffen, damit die Ziele ihres Abfallwirtschaftskonzepts umgesetzt werden können. Dieses Konzept stellt die Verringerung der Abfallmenge, die Schadstoffminimierung, die Abfallverwertung sowie die umweltverträgliche Abfallbehandlung und Abfallentsorgung in den Mittelpunkt der Abfallbewirtschaftung in der Stadt Schweinfurt.

## § 1

### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer gemäß § 3 Abs. 1 S.1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl I S. 2455) entledigen will, entledigt oder entledigen muss. Abfälle die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### **Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater/-innen.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird.

(3) Bei Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Verpackungen, Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

(4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt darauf hin, dass alle Veranstalter, insbesondere öffentliche Körperschaften und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, entsprechend verfahren.

### **§ 3**

#### **Abfallentsorgung durch die Stadt**

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt**

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee;
2. brennende, glühende oder zur Selbstentzündung neigende Abfälle und explosionsgefährliche Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen;
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:

- a) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven;
  - b) infektiöse Abfälle, insbesondere
    - mikrobiologische Kulturen,
    - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,
    - Versuchstiere, deren Entsorgung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist;
    - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, durch die eine Übertragung von meldepflichtigen Krankheitserregern zu besorgen ist;
  - c) besonders überwachungsbedürftige Abfälle, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika;
4. Altautos, Fahrzeugwracks, Wrackteile, Altreifen und Altöl;
  5. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
  6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm;
  7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, Baustellenmischabfälle und sonstige inerte Stoffe;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden;
3. Sperrmüll, soweit er nicht gemäß § 16 entsorgt wird;
4. Klärschlamm bis zu 65 % Wassergehalt;

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, hat der Nachweispflichtige die Untersuchung durch die Stadt zu dulden. Hierfür entstehende Kosten können dem Entsorgungspflichtigen auferlegt werden.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältnissen überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 20 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 20 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den Regelungen der §§ 11 bis 20 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
4. die Abfälle von Abfallentsorgungsanlagen, soweit den Inhabern die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## **§ 7**

### **Abfälle zur Verwertung**

(1) Haushalte, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie sonstige Einrichtungen, die an die städtische Müllabfuhr angeschlossen sind, müssen folgende Abfälle zur Verwertung gemäß §§ 13 und 15 einer gesonderten Erfassung zuführen:

1. Glas;
2. nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen;
3. Metalle, insbesondere Blech und Aluminium;
4. Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundmaterialien;
5. kompostierbare Gartenabfälle, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt;

(2) Weitere Abfälle zur Verwertung können in haushaltsüblichen Mengen bei den Sammelhöfen der Stadt abgegeben werden.

(3) Die Stadt kann für einzelne Branchen festlegen, welche dort regelmäßig anfallenden Abfälle zur Verwertung über Absatz 1 hinaus getrennt erfasst werden müssen. Vor der Festlegung sind die Verbände und Organisationen der Betroffenen zu hören. Im Holzbe- und -verarbeitenden Gewerbe ist Altholz, insbesondere unbehandeltes Holz, getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.

(4) Abfälle zur Verwertung können von den Erzeugern in eigenen Anlagen verarbeitet oder Dritten zur Verwertung übergeben werden.

## **§ 8**

### **Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

## **§ 9**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

## § 10

### **Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehältnis oder einer sonstigen Sammel-einrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer von der Stadt gemäß § 20 Abs. 1 bestimmten Anlage gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigen-tum des Betreibers über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## § 11

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 20).

## § 12

### **Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zu-gänglichen Sammelbehältnissen oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Stadt in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe:
  - a) Glas,
  - b) Metalle, insbesondere Blech und Aluminium;

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel;
3. kompostierbare Gartenabfälle, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt.

## **§ 13**

### **Anforderungen an die Abfallentsorgung im Bringsystem**

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältnisse einzugeben oder zu den von der Stadt bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehältnisse eingegeben noch neben diesen abgestellt werden. Die Benutzung der Sammelbehältnisse ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältnissen abgestellt werden.

(2) Problemabfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden von der Stadt bekanntgegeben.

(3) Die kompostierbaren Gartenabfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 sind an den speziellen Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die Annahmestellen und -zeiten werden bekanntgegeben.

## **§ 14**

### **Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen:

1. Abfälle, die nicht nach den Nummern 2 und 3 oder § 12 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll);
2. nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapier);
3. Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundmaterialien (Gelber Sack).

(3) Die Stadt kann bestimmen, dass in bestimmten Bereichen, in denen das Aufstellen eines Behältnisses auf den einzelnen Grundstücken nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, der Abfall nicht im Rahmen des Holsystems entsorgt, sondern einem hierfür aufgestellten Großbehältnis zugeführt wird. Für die Benutzung dieses Großbehältnisses gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 15**

### **Anforderung an die Abfallentsorgung im Holsystem**

(1) Die Stadt legt fest, welche Behältnisse zu verwenden sind.

(2) Restmüll im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist in das zugelassene Behältnis zur Abfuhr bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Restmülltonne mit 80 l Füllraum;
2. Restmülltonne mit 120 l Füllraum;
3. Restmülltonne mit 240 l Füllraum;
4. Restmüllgroßbehältnis mit 660 l Füllraum;
5. Restmüllgroßbehältnis mit 770 l Füllraum;
6. Restmüllgroßbehältnis mit 1.100 l Füllraum.

(3) Das zu entsorgende Altpapier ist in einem zugelassenen Behältnis zur Abfuhr bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Papiertonne mit 120 l Füllraum;
2. Papiertonne mit 240 l Füllraum;
3. Papiergroßbehältnis mit 770 l Füllraum;
4. Papiergroßbehältnis mit 1.100 l Füllraum.

(4) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und von der Stadt zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen (Gelber Sack).

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken oder in speziell für bestimmte Abfälle vorgesehenen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen, die von der Stadt erworben werden müssen.

## § 16

### **Sperrmüll- und Gartenabfallentsorgung**

(1) Sperrmüll und Kühlgeräte sind von den Besitzern selbst oder durch Beauftragte in einen von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Wertstoffhof zu bringen; gleiches gilt für kompostierbare Gartenabfälle. Zusätzlich können kompostierbare Gartenabfälle von den Besitzern selbst oder durch Beauftragte zu einem von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Gartenabfallplatz gebracht werden.

(2) Auf Anforderung der Besitzer werden Sperrmüll, Kühlgeräte und kompostierbare Gartenabfälle abgeholt. Die für die Sperrmüll- und Gartenabfallabfuhr angemeldeten Abfälle sind an dem von der Stadt festzulegenden Abholtag an einer von dem Abfuhrfahrzeug befahrenen Straße so zu lagern, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust verladen und die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Lagerung nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfälle gehen erst mit Verladung durch die Stadt in ihr Eigentum über.

(3) Von der Sperrmüll- und Gartenabfallabfuhr nach Abs. 2 Satz 1 sind Abfälle ausgenommen, die aufgrund ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können.

**§ 17****Kapazität, Beschaffung, Benutzung und  
Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Die Stadt legt Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 fest und stellt den Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung.

(2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück wird grundsätzlich ein Restmüllbehältnis und ein Altpapierbehältnis bereitgestellt. Abweichend davon kann die Stadt im Einzelfall bestimmen, dass mehrere Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte gemeinsame Behältnisse benutzen. Auf Antrag können für zwei benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse aufgestellt werden.

(3) Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muß für Restmüll eine Behälterkapazität von vierzehntägig mindestens 15 l vorhanden sein. Die Stadt kann durch Anordnung für den Einzelfall die bereitzustellende Behälterkapazität abweichend davon festlegen, insbesondere wenn die sich nach Satz 1 ergebende Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht oder der Anschlusspflichtige nachweist, dass eine geringere Behälterkapazität ausreichend ist.

(4) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind pfleglich zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete der Stadt vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden. Die Abfallbehältnisse bleiben Eigentum der Stadt.

(5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden und nur so weit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß verschlossen bleiben. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft, maschinell eingepresst, in ihnen verbrannt oder in maschinell gepresster Form eingegeben werden; Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Behandlungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden.

(6) Die Stadt stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 15 Abs. 4 vorgesehenen Abfallbehältnisse für Verkaufsverpackungen (Gelber Sack) in ausreichender Zahl, Art und Größe unter Berücksichtigung der jeweiligen Sammel- und Transportsysteme zur Verfügung.

**§ 18****Standplätze für Behältnisse**

(1) Die Stadt legt nach Anhörung des Verpflichteten fest, wo Behältnisse zur Abholung bereitstehen müssen. Der Standplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern. Dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Behältnisse erweitert werden kann.

(2) Soweit Standplätze für Behältnisse, die von mehreren Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten benutzt werden, auf städtischen Grundstücken errichtet werden, trägt die Stadt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Änderung der Standplätze.

(3) Zur Reinigung der Standplätze nach Absatz 1 und 2 sind die an diesen Standplatz angeschlossenen Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(4) Wenn Standplätze und Transportwege den für den Einzelfall festzulegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und der Transportweg vom Standplatz zu den Müllfahrzeugen 15 m nicht überschreitet, werden die Wertstoff- und Abfallbehältnisse mit Zustimmung des Grundstückseigentümers jeweils am Tag der Müllabfuhr von der Stadt zur Entleerung bereitgestellt und wieder zurück transportiert. Sind die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Verpflichtete die Bereitstellung und den Rücktransport der Behältnisse selbst vornehmen. Die Abfallsäcke sind nach den Weisungen der Stadt so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können.

**§ 19****Häufigkeit und Zeitpunkt der Altpapier- und Restmüllabfuhr**

(1) Altpapier, Restmüll und die Abfallsäcke nach § 15 Absatz 4 und 5 werden vierzehntägig abgeholt.

(2) Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Für die Abholung des Altpapiers, des Restmülls und der Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundmaterialien können verschiedene Wochentage festgelegt werden.

## **§ 20**

### **Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) Alle Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 2 von der Abholung ausgeschlossen sind, sind von den Besitzern oder durch deren Beauftragte zu den von der Stadt bestimmten Anlagen zu bringen.

(2) Gewerbebetriebe, bei denen jährlich mehr als 50 Tonnen hausmüllähnlicher Gewerbemüll zu entsorgen sind, können diese Abfälle mit Genehmigung der Stadt selbst oder durch Dritte bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anliefern.

(3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

## **§ 21**

### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen "Schweinfurter Tagblatt" und "Schweinfurter Volkszeitung".

## **§ 22**

### **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
3. entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt hält;
4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

5. gegen die Vorschriften in §§ 13, 15 oder 19 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
6. den Vorschriften des § 16 Abs. 2 über die Bereitstellung des Sperrmülls und des Gartenabfalls zuwiderhandelt,
7. den Vorschriften über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 17 Abs. 3 bis 5) zuwiderhandelt;
8. Standplätze für Abfallbehälter entgegen § 18 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
9. gegen die Vorschriften des § 20, Abfälle selbst oder durch Dritte bei den von der Stadt dafür bestimmten Anlagen ordnungsgemäß anzuliefern, verstößt;
10. einer Anordnung der Stadt nach § 24 nicht unverzüglich nachkommt.

## **§ 24**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Schweinfurt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.07.2000 (Schweinfurter Tageszeitungen vom 12.07.2000, Seiten 10 und 11) außer Kraft.

Schweinfurt, 27.07.2004  
Stadt Schweinfurt

Grieser  
Oberbürgermeisterin